

Infoblatt für KWK-Anlagen - Negativer Börsenpreis

Was sind negative Börsenpreise?

An der Strombörse werden die Preise durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Wenn hohe, unkalkulierbare Erzeugungsmengen auf eine schwache Nachfrage treffen, reagiert die Strombörse mit sinkenden Preisen. Bei plötzlich eintretender Überversorgung können die Preise auch auf Null fallen oder negativ werden.

Gemäß § 7 Abs. 8 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2016) besteht für diese Zeiträume kein Anspruch auf die Zahlung von KWKG-Zuschlägen. Auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber werden die Zeiträume mit negativen Preisen veröffentlicht:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-negative-Preise>

Bin ich mit meiner KWK-Anlage betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle KWK-Anlagen mit einer **Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2016**, sofern sie keine Übergangsregelung nach § 35 KWKG 2016 in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind außerdem Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt, für die der KWK-Zuschlag als pauschale Einmalzahlung gezahlt wurde (§ 9 Absatz 1 KWKG 2016).

Was muss ich tun?

Betreiber ohne registrierende Lastgangmessung

Sie sind nach § 15 Absatz 4 KWKG 2016 verpflichtet, ihrem zuständigen Netzbetreiber jährlich die erzeugten und eingespeisten Energiemengen Ihrer KWK-Anlage zu den Zeiten negativer Börsenpreise bis spätestens 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach bzw. sind Ihnen die Mengen unbekannt die Ihre Anlage zu Zeiten negativer Börsenpreise erzeugt und eingespeist hat, müssen wir als Netzbetreiber ein im § 15 Absatz 4 Satz 2 KWKG 2016 vorgegebenes pauschaliertes Verfahren anwenden. In diesem Fall wird der KWK-Zuschlag in den betreffenden Monaten um 5 % pro Kalendertag, an dem der Börsenpreis Null oder negativ war, gekürzt.

Betreiber mit registrierende Lastgangmessung

Sofern Ihre KWK-Anlage über eine Lastgangmessung am Übergabezähler und am Erzeugungszähler verfügt, erhalten Sie die erzeugten Strommengen zu den Zeiten negativer Börsenpreise anhand der gemessenen Lastgangdaten.

Unabhängig von der Art der Messeinrichtung erfolgt die Meldung dieser Mengen an die WEMAG Netz GmbH im Zuge Ihrer Rechnungsstellung. Hierfür verwenden Sie bitte das von uns zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular und senden uns dieses quartalsweise zu:

http://www.wemag-netz.de/einspeiser/verguetung_abrechnung/kwkg/

Eine ausführliche Anleitung zu dem Abrechnungsformular finden Sie in der Abrechnungsvorlage (Tabellenblatt 2, „Ausfüllhilfe“).